

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72

Mit Bescheid vom 23. Juli 2008 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) in Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 festgestellt.

Das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen befindet sich zurzeit in der Bauphase. Nach Fertigstellung stellt das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen im Verbund mit dem sich im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebecken Mengede den Hochwasserschutz für die unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens befindlichen Anlieger bis zu dem Bemessungshochwasserstand sicher.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Änderung des Einlaufbereiches der Emscher in das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen. Die Bermen des Einlaufbereiches der Emscher in das Hochwasserrückhaltebecken werden stellenweise abgegraben. Das Ziel der Maßnahme ist, eine ökologische Verbesserung des Einlaufbereiches der Emscher zu erzielen. Die Maßnahme wird in Anlehnung an die „Versuchsstrecke Deusen“ durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung des Einlaufbereiches in das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen handelt es sich um eine Maßnahme, die sich in den Grenzen des planfestgestellten Bereiches befindet. Sie stellt aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und aufgrund der baulichen Veränderungen des Beckens eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass

das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:
Bei der beantragten Änderung des Zulaufbereiches der Emscher in das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen beschränkt sich der bauliche Eingriff auf den Bereich der Steilböschungen, der Bermen und der befestigten Sohle. Der Eingriff erfolgt räumlich begrenzt und im planfestgestellten Bereich des Bauvorhabens Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen. Bei dem Eingriff wird der strukturarme Flussschlauch der Emscher im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ökologisch aufgewertet. Die geplante Maßnahme schädigt die vorhandene Flora und Fauna nicht dauerhaft, bietet aber Entwicklungsmöglichkeiten für ökologische Strukturen. Anhand der Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderung des Zulaufbereiches nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Ingrid Simon